

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.245/2
VOM 20. OKTOBER 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 24. September 2008 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 13. April 2000 über die Hotelgenehmigung und die Einstufung von Hotelbetrieben" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Untersuchung des Entwurfs

Titel

In dem Titel des Entwurfs füge man zwischen den Wörtern "zur Änderung des Erlasses der Regierung" und den Wörtern "vom 13. April 2000" die Wörter "der Deutschsprachigen Gemeinschaft" ein.

Präambel

Erster Bezugsvermerk

Wie der Beauftragte des Ministers bestätigt hat, findet der Entwurf seine Rechtsgrundlage in Artikel 3, Nr. 1, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 über Unterkunfts- und Hotelbetriebe.

Der erste Bezugsvermerk wird infolgedessen um die Wörter ", Artikel 3, Nr. 1" ergänzt werden.

Zweiter Bezugsvermerk (neu)

In einem neuen zweiten Bezugsvermerk ist der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. April 2000 über die Hotelgenehmigung und die Einstufung von Hotelbetrieben, den der entworfene Text abändert, zu erwähnen.

Zweiter Bezugsvermerk (der der dritte Bezugsvermerk wird)

In dem zweiten Bezugsvermerk (der der dritte Bezugsvermerk wird) soll das Gutachten des Staatsrats wie folgt erwähnt werden:

"Aufgrund des Gutachtens 45.245/2 des Staatsrates, das am 20. Oktober 2008 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;" ⁽¹⁾.

Verfügender TeilArtikel 1 (neu)

Indem der Entwurf darauf abzielt, eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft einzufügen, bildet er deren teilweise Umsetzung.

Gemäß Artikel 12 derselben Richtlinie ist in dem entworfenen Erlass ein neuer Artikel 1 einzufügen, dem zufolge der Erlass eine teilweise Umsetzung der Richtlinie ist ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Siehe Principes de technique législative. Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires, www.conseildetat.be, unter "Technique législative", F 3-5-2.

⁽²⁾ Siehe Principes de technique législative. Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires, www.conseildetat.be, unter "Technique législative", §§ 94bis 94.2 und Formel 4-1-2-1.

Artikel 3

In dem einleitenden Satz von Artikel 3 sollen die Wörter "derselben Anlage 1" durch die Wörter "der Anlage 1 desselben Erlasses" ersetzt werden.

Artikel 4

Artikel 4 sieht vor, dass der entworfene Erlass am Tag seiner Verabschiedung in Kraft treten wird.

So weicht er von der allgemeinen Regel von Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ab: dort wird bestimmt, dass die Erlasse am zehnten Tag nach demjenigen ihrer Veröffentlichung in dem Belgischen Staatsblatt in Kraft treten.

Eine solche Handlungsweise schafft Rechtsunsicherheit und ist unannehmbar. Man schreibe:

"Art. 4. Dieser Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft."

Artikel 5 (neu)

Man füge einen neuen Artikel 5 hinzu, in dem bestimmt wird, welcher Minister mit der Durchführung des entworfenen Erlasses beauftragt wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
Herrn	G. KEUTGEN,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.